



Rahmen-Hygieneplan

Stand: 12. März 2021

Zusammenfassung

Konkretisierung für die Grundschule Vilsbiburg

Vorbemerkungen

- Bei auftretenden Infektionsfällen: zuständige Gesundheitsbehörden ordnen Maßnahmen an; Schulleitung ist für die Umsetzung verantwortlich

Schulbetrieb

- Derzeit grundsätzlich ohne Mindestabstand von 1,5 m aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich

1. Unterrichtsbetrieb

- Für den Geltungszeitraum der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gilt: Präsenzunterricht findet unter Einhaltung des Mindestabstands statt (Berücksichtigung des Inzidenzwertes)
- Reihentestungen / Selbst-Schnelltests: Schulen werden gesondert informiert
- Bei Einstellung des Schulbetriebs wird auch die Mittagsbetreuung eingestellt
- Notbetreuung: wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten angeboten (s. Elterninformationen der Grundschule Vilsbiburg)
- Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände.
 - Lehrkräfte: Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske
 - Alle weiteren an der Schule tätigen Personen: mind. MNS, wenn Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann
 - SchülerInnen: Tragen einer OP-Maske wird empfohlen
- Ausnahmen: Nahrungsaufnahme während den Pausenzeiten, SchülerInnen während einer effizienten Stoßlüftung, sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, bei Einhaltung des Mindestabstands

2. Anordnungen nach der BaylFSMV

- Vorlaufzeit (soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar) zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht
- Vorkehrungen:
 - Umgehende Information der Erziehungsberechtigten
 - Einteilung der SchülerInnen in Gruppen
 - Ausstattung von SchülerInnen mit Schülerleihgeräten (sofern verfügbar), sowie Büchern und Arbeitsheften
 - Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte

3. Zuständigkeiten an der Grundschule Vilsbiburg

- Für die Anordnung sämtlicher Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.
- Priller A. (Schulleitung), Megele H. (Konrektorin), Beck S. (Sicherheits- und Hygienebeauftragte)
- sollte Wechselunterricht notwendig sein: Schulleitung entscheidet über die konkrete Art und Weise der Umsetzung
- sowohl der Verdacht einer Erkrankung, als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden
- Sachaufwandsträger stellt Flüssigseife, Einmalhandtücher und MNB zur Verfügung

4. Hygienemaßnahmen

4.1 Grundsatz

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

gilt Nr. 12.

4.2 Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

4.3 Raumhygiene

- Lüften: alle Räume sind mit einer CO₂ - Ampel ausgestattet; (! Kipplüftung ist wirkungslos!)
- Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen -> Aufsicht!
- sämtliche Oberflächen werden durch Reinigungsteam regelmäßig geputzt unter Verwendung von Desinfektionsmittel (s. Gefährdungsverzeichnis im Sekretariat bei Nachfragen); Reinigungskraft bei Erbrechen, Nasenbluten, etc. explizit ansprechen
- gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden; Tablets dürfen eingesetzt werden, müssen aber im Anschluss desinfiziert werden
- bei Nutzung von Materialien aus dem Lehrmittelzimmer vorher Hände waschen; bei Weitergabe an andere Klasse erst am nächsten Tag benutzen

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen vermeiden
- Verwendung einer MNB
- Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen sind auszuhängen
- maximal zwei Kinder pro Klasse gleichzeitig, unter Verwendung der Wäscheklammern
- maximal drei Kinder dürfen gleichzeitig in die Sanitärräume

5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- generell soll auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, s. o.

- auf einen entsprechenden **Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften** und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- um Infektionsketten schnell nachzuvollziehen, sollen (wenn möglich) feste Gruppen beibehalten werden:
- von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung soll abgesehen werden
 - bei verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe: blockweise Sitzordnung der Teilgruppen
 - in Klassenzimmern: feste, frontale Sitzordnung
 - Partnerarbeit und Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
 - soweit möglich, auf Klassenzimmerwechsel verzichten; Nutzung von Fachräumen ist möglich: Musik, Sport
- **Pause:**
 - kein Pausenverkauf bis auf Weiteres
 - auf dem Pausenhof tragen alle einen Mund-Nasen-Schutz
 - Jahrgangsstufe 1 / 2:
 - Esspause im Klassenzimmer vor 9.30 Uhr
 - Anschließend Hände waschen
 - 1. Pause im Pausenhof von 9.30 Uhr – 9.45 Uhr
 - Aufsicht nach Plan
 - 2. Pause im Klassenzimmer mit Lehrkraft der 4. Stunde
 - Jahrgangsstufe 3 / 4:
 - 1. Pause im Klassenzimmer mit Aufsicht der Lehrkraft der 2. Stunde
 - Nach dem Essen Hände waschen
 - 2. Pause im Pausenhof von 11.20 Uhr – 11.30 Uhr
 - Aufsicht nach Plan
 - Kinder pünktlich (nicht zu früh) in die Pause schicken
 - Aufteilung der Klassen auf die zwei Eingänge (nach Fluchtwegeplan)
 - Esspause im Anschluss im Klassenzimmer, vorher Händewaschen
- **Unterrichtsbeginn / Unterrichtsende (gilt ab der 2. Schulwoche):**
 - Schüler betreten ab 7.30 Uhr das Schulhaus: Aufsicht am Haupteingang (und in der Aula, alle tragen Maske)
 - um 7.45 Uhr gehen alle in die Klassenzimmer; Aufsicht durch die Lehrkraft der ersten Stunde

- Wegeführung für die einzelnen Klassen entsprechend dem Fluchtwegeplan beachten

6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) (Grundschule)

- das Tragen ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend
- Ausnahme: Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, warum eine MNB nicht zumutbar ist

·In § 2 Nr. 2 Halbsatz 2 der 10. BayLfSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- Maskenpflicht auch am Platz im Lehrerzimmer (Ausnahme: Nahrungsaufnahme)
- Alle Personen,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayLfSMV).
- Einhaltung der Hygienevorschriften:
 - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
 - Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt.
- Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.
- Tragepausen / Erholungspausen müssen gewährleistet sein. Während der Dauer der Stoßlüftung im Klassenzimmer und während der Schulpausen darf die MNB am Sitzplatz im Klassenzimmer abgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden muss und kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben. (gilt auch für Lehrer und sonstiges Personal)

7. Infektionsschutz im Fachunterricht

- Sportunterricht
 - Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar / möglich ist, wobei eine Sportausübung im Freien zu bevorzugen ist, sofern es die Witterung zulässt
 - Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich soweit der Mindestabstand von 1,5 m von allen beteiligten eingehalten werden kann
 - Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte in den Grundschulstufen während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, so sollte im Sportunterricht dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
 - Vor dem Betreten der Turnhalle Hände waschen, da der Kontakt mit Geräten möglich ist
 - Sportausübung mit Körperkontakt soll vermieden werden
 - Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden
 - Belüftung der Umkleiden und Hallen jeweils beim Stundenwechsel
- Musikunterricht
 - Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich

8. Pausenverkauf (ausgesetzt)

9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Hygienekonzept wird an Mittagsbetreuung weitergegeben

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. ²Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. ³ Nach den Unterrichtstagen sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig. ⁴ Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.

11. Schülerbeförderung

- Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten

12. Personaleinsatz

- Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen
- Für besonders schutzbedürftige Personen folgen gesonderte Hinweise
- Schwangerschaft: betriebliches Beschäftigungsverbot

13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Befreiung vom Präsenzunterricht nur durch ärztliches Attest
- gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

- **Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**

s. Dokument:

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen
– Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 12.3.2021

- gilt für alle SchülerInnen
- für LehrerInnen gelten gleiche Regelungen wie bei SchülerInnen

- **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

- Verweis auf KMS vom 26.2.2021: Informationen über die Neuregelung der Einstufung von Kontaktpersonen sowie der Quarantäne
- **Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen Test besteht nicht mehr**
- **Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt**

- **Vorgehen bei positivem Schnelltest**

- Sofort absondern
- Verständigung des Gesundheitsamtes und der Schulleitung
- Anordnung eines PCR-Tests durch das Gesundheitsamt -> sofortige Isolation

15. Veranstaltungen, Schülerfahrten (ausgesetzt)

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 16).

16. Dokumentation und Nachverfolgung

- Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen, z. B. auch Elterngespräche, Begleitpersonen bei Wandertagen

17. Erste Hilfe

- Klassenräume bzw. Fachräume werden mit Einweghandschuhen und Mund-Nasen-Schutz ausgestattet